BEKANNTMACHUNG **Landratsamt Kulmbach**
35-KU-Le

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Errichtung und Betrieb einer Flaschenabfüllanlage durch die Kulmbacher Brauerei in der Gummistraße 12 in 95326 Kulmbach

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Straße 9, 95326 Kulmbach, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 806, Gemarkung Kulmbach, Lichtenfelser Straße 6, 95326 Kulmbach, eine Brauerei. Für die bereits genehmigte und errichtete Lagerhalle 0 an der Betriebsstätte 2 in der Gummistraße 12, 95326 Kulmbach, Fl.-Nrn. 1298 und 1296, Gemarkung Kulmbach, beantragt die Kulmbacher Brauerei AG eine Nutzungsänderung. Innerhalb dieser Halle soll künftig eine Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage mit einer Leistung von 50.000 Flaschen pro Stunde mit Nebeneinrichtungen installiert und betrieben werden.

Die beantragten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung der Brauerei nach § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Nach Nr. 7.27.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegt die Brauerei mit einer derzeitigen Produktionsmenge von mehr als 3.000 hl/Tag dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Für das Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.26.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, da 3 000 hl Bier oder mehr je Tag (hier: 12.000 hl/d) produziert werden und die Brauerei an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben aufgrund der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Gebäude errichtet, wodurch ein weiterer Bodenverbrauch durch Versiegelung von Flächen nicht erfolgt. Durch die Nutzung vorhandener Bausubstanz erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräusche, Luftschadstoffe oder Auswirkungen auf die sich in der Nähe befindenden Schutzgüter Mensch und Luft/Klima sind nicht zu erwarten. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für den Betrieb der Flaschenabfüllanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 10.08.2022
Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor